

No. 54/7

Gutenberg, käufliche Ueber-  
lassung des fürstl. Besitzes  
dortselbst an Gemeinde Balzers.

Auf Zl. 377 der Domänenverwaltung Veduz/ <sup>vom 11./8.</sup> und nach er-  
folgtem Einvernehmen mit der fürstl. Regierung.

Die Domänenverwaltung hat anher berichtet:

„Der verstärkte Gemeinderat von Balzers hat am  
15. Juli l. J. eine Sitzung abgehalten und von 12 Anwesenden  
mit 11 Stimmen /die 12. war leer/ folgenden Antrag gefasst:  
Die Gemeinde Balzers ist bereit, beim Kauf des  
Besitzes von Gutenberg 20.000 Franken in bar zu bezahlen.  
Für den restlichen Betrag von 25.000 Franken erbittet die  
Gemeinde eine unverzinsliche Stundung auf 10 Jahre. Dagegen  
verpflichtet sich die Gemeinde Balzers den ehrwürdigen Schwe-  
stern gegen einen dem jeweiligen Zinsfuß von 20.000 Franken  
gleichkommenden Betrag, welcher momentan bei 6% 1200 Franken  
als jährlichen Mietzins ergibt, das ganze fürstliche Anwesen  
in Gutenberg auf 10 Jahre mietweise zu überlassen. Sollte die  
Gemeinde Balzers nach Ablauf dieser Mietperiode genanntes An-  
wesen zu Gemeindefzwecken noch nicht dringend benötigen, so  
wäre selbe bereit, diesen Besitz auf eine weitere Anzahl von  
Jahren unter denselben Bedingungen an die ehrwürdigen Schwe-  
stern zu verpachten.“

Die ehrwürdigen Schwestern müssten sich aber ver-  
pflichten, die Gebäulichkeiten auf eigene Kosten entsprechend  
instand zu halten, wie auch alle hierauf sich ergebenden  
Lasten, wie Steuern, Feuerversicherungsprämie, Wasserzins,  
Lichtzins etc. aus eigenen Mitteln zu bestreiten.“

Die Domänenverwaltung wird nunmehr beauftragt, nach  
Behendem mit der Gemeinde Balzers den Kaufvertrag abzu-

Regierung des Fürstentums  
LIECHTENSTEIN  
DES HERZOGTUMS FÜRSTENTUM VON  
LIECHTENSTEIN  
1924 AUG 21

schliessen und die ew. Frau Oberin des Ordens vom kost-  
barsten Blute in Gutenberg in freundlichster Form aufzu-  
klären, dass das Entgegenkommen der Gemeinde gegen den  
Orden unter den obwaltenden Umständen, speziell auch im  
Hinblicke auf den mit der fürstl. Verwaltung seitens des  
Ordens bestehenden Pachtvertrag, welcher beiderseits eine  
einjährige Kündigung vorsieht, als genügend befunden werden  
muss.

Erght an Domänenverwaltung Vaduz und zur Kenntnis  
an die fürstl. Regierung, Zentralkanzlei und Zentralbuch-  
haltung.

Badgastein, am 20. August 1924. Im h. Auftrag:

*Mankin*  
fürstl. Kabinettsdirektor.

*2434*  
Regierung des Fürstentums  
LIECHTENSTEIN in VADUZ,

Eingelangt, am 22. AUG. 1924

Zahl *3971* mit *—* Blg

Höchste Signatur am Akte,  
Registratur Kabinettskanzlei/